

Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV)

vom 05.12.2012 (Stand 01.11.2017)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 und 25 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Verfahren um Erteilung einer Bewilligung*

¹ Personen, die eine Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 PGG ausüben wollen, haben mindestens 60 Tage vor der geplanten Betriebseröffnung um eine Bewilligung zu ersuchen. Sie haben ein von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

² Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet es mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Art. 2 *Einzureichende Angaben und Unterlagen*

¹ Das Bewilligungsgesuch hat zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller bzw. zur verantwortlichen Person nach Artikel 7 Absatz 3 PGG folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a* Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit sowie Wohnadresse,
- b* gut leserliche Farbkopie eines amtlichen Identitätsausweises,
- c* bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltsregelung (z.B. Kopie der Aufenthaltsbewilligung),
- d* Handlungsfähigkeitszeugnis
- e* Strafregisterauszug,
- f* Betreibungsregisterauszug über die letzten fünf Jahre.

¹⁾ BSG 935.90

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
13-7

² Es hat zu den Räumlichkeiten, in denen die bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a PGG ausgeübt werden soll («Salon»), folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a* Name und Adresse des Salons,
- b* falls vorhanden Telefonnummer sowie Adresse des Internetauftritts des Salons,
- c* Betriebszeiten,
- d* Grundrisspläne, aus denen die Grösse und Anzahl aller Räume hervorgeht, die zum Betrieb gehören, wobei die Räume, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll, und die Sanitäranlagen speziell zu markieren sind,
- e* die Preise für die Miete der Räume, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll, einschliesslich der Nebenkosten, insbesondere für Bett- und Frottéwäsche sowie Zimmerreinigung,
- f* maximale Anzahl der Personen, die im Salon die Prostitution ausüben,
- g* Kopien von weiteren zum Betrieb erforderlichen Bewilligungen (wie Gastgewerbe- und Baubewilligung usw.) oder, falls noch nicht vorhanden, Kopien der entsprechenden Gesuchsanträge.

³ Bei Gesuchen für Kontaktvermittlungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b PGG («Escort-Service») sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a* Name und Adresse des Escort-Services,
- b* falls vorhanden Telefonnummer sowie Adresse des Internetauftritts des Escort-Services.

⁴ Juristische Personen haben zusätzlich einen Auszug aus dem Handelsregister und dem Register des Betreibungs- und Konkursamts der Sitze der juristischen Person der letzten fünf Jahre einzureichen.

⁵ Bei ausländischen Staatsangehörigen, juristischen Personen mit heutigem oder früherem Sitz im Ausland oder wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person nach Artikel 7 Absatz 3 PGG zuvor im Ausland ihren Wohnsitz hatte, können gleichwertige ausländische Unterlagen verlangt werden.

⁶ Die Unterlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe d bis f und Absatz 4 und 5 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Art. 3 *Verfahren um Erneuerung einer Bewilligung*

¹ Das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist spätestens 60 Tage vor Ablauf der Bewilligungsdauer schriftlich bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet es mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Art. 4 *Gebühren*

¹ Die Gebührenerhebung der Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 15 PGG richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁾.

Art. 5 *Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers*
1. Registerführung

¹ Das Register gemäss Artikel 10 PGG hat folgende Angaben und Unterlagen über die Personen zu enthalten, die im Verantwortungsbereich der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PGG die Prostitution ausüben:

- a Vor- und Nachname, Pseudonym, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort sowie Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit,
- b gut leserliche Farbkopie eines mit einem Foto versehenen amtlichen Identitätsausweises,
- c bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltsregelung (z.B. Kopie einer Aufenthaltsbewilligung) und die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit,
- d Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung der Prostitutionstätigkeit.

² Anzugeben sind zudem die Einzelheiten der erbrachten Leistungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers (Zurverfügungstellung und Benutzung von Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Wäscherei- oder Werbediensten oder dergleichen) und die dafür von der die Prostitution ausübenden Person erbrachten Abgeltungen.

³ Das Register ist aktuell zu halten. Änderungen der Registereinträge, insbesondere nach Aufnahme oder Beendigung der Prostitutionstätigkeit im Betrieb, sind umgehend vorzunehmen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben über die Form des Registers machen.

¹⁾ BSG 154.21

⁵ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat das Register vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Bei Kontrollen nach Artikel 12 PGG ist das Register den Behörden unaufgefordert vorzulegen.

Art. 6 *2. Mitteilung und Information*

¹ Änderungen in den persönlichen und betrieblichen Verhältnissen gemäss Artikel 8 PGG bzw. Artikel 2 Absatz 1 bis 3 sind der Bewilligungsbehörde umgehend nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat in den Räumlichkeiten, in denen die bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a PGG ausgeübt werden soll, gut sichtbar und mehrsprachig Hinweise zu Informationsangeboten sowie Adressen und Telefonnummern der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG erfüllen, anzuschlagen. Zusätzlich ist die Telefonnummer der Kantonspolizei und der Bewilligungsbehörde aufzuführen.

Art. 7 *3. Massnahmen im Bereich Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene*

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt insbesondere dafür, dass

- a die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden,
- b die die Prostitution ausübenden Personen über eine angemessene Raumfläche und Sanitäreinrichtungen mit Duschemöglichkeit verfügen,
- c * den die Prostitution ausübenden Personen Präservative und wasserlösliche Gleitmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- d * geeignetes Informationsmaterial zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten gut sichtbar, mehrsprachig und kostenlos im Betrieb zugänglich ist.

Art. 8 *Kommission für das Prostitutionsgewerbe*

¹ Die Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) ist ein beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden.

² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- a der Kantonspolizei,
- b der Staatsanwaltschaft,
- c der Regierungsstatthalterämter,

¹⁾ BSG 860.1

- d* des Amts für Migration und Personenstand,
- e* der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- f* der Arbeitsmarktbehörde der Volkswirtschaftsdirektion,
- g* der vom Prostitutionsgewerbe betroffenen Gemeinden,
- h* der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG.

³ Sie

- a* informiert sich regelmässig über die Entwicklungen im Prostitutionsgewerbe,
- b* fördert die Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Behörden und der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG,
- c* macht der Polizei- und Militärdirektion zuhanden des Regierungsrats Vorschläge für Änderungen der Gesetzgebung,
- d* evaluiert die Wirksamkeit der im Bereich des Prostitutionsgewerbes getroffenen Massnahmen und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.

⁴ Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

⁵ Der Regierungsraternennt die Mitglieder und bestimmt den Vorsitz auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 *Elektronische Datensammlung und Datenschutz*

¹ Die Bewilligungsbehörde führt eine elektronische Datensammlung mit folgenden Daten:

- a* Angaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a,
- b* Angaben gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bis c bzw. Artikel 2 Absatz 3,
- c* verfügte Dauer, Auflagen und Bedingungen der Bewilligung,
- d* Angaben über bisherige Kontrollen (Datum, allfällig festgestellte Verfehlungen usw.),
- e* Angaben zu weiteren nach dem PGG bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

² Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ für den Datenschutz.

³ Die Auskunfts- und Einsichtsrechte richten sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

¹⁾ BSG 152.04

⁴ Die Bewilligungsbehörde vernichtet die Daten einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers spätestens zehn Jahre nach Erlöschen der Bewilligung.

Art. 10 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM):
2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV):

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bern, 5. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Rickenbacher
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.12.2012	01.04.2013	Erlass	Erstfassung	13-7
30.08.2017	01.11.2017	Art. 7 Abs. 1, c	geändert	17-043
30.08.2017	01.11.2017	Art. 7 Abs. 1, d	eingefügt	17-043

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	05.12.2012	01.04.2013	Erstfassung	13-7
Art. 7 Abs. 1, c	30.08.2017	01.11.2017	geändert	17-043
Art. 7 Abs. 1, d	30.08.2017	01.11.2017	eingefügt	17-043